



Antrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Taşdelen, Kathi Petersen, Susann Biedefeld, Reinhold Strobl, Klaus Adelt, Harald Güller, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein SPD**

Volle Berücksichtigung von Zeiten der Teilzeitbeschäftigung bei Berechnung der Wartezeit für einen Anspruch auf Ruhegehalt

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass in Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) eine Regelung wie in § 4 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) aufgenommen wird, die klarstellt, dass die Berechnungsregel des Art. 24 Abs. 1 BayBeamtVG, wonach Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sowie der eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit nur zu dem Teil zu berücksichtigen sind, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, insoweit nicht anzuwenden ist und soll dem Landtag bei der nächsten Änderung des BayBeamtVG eine entsprechende diesbezügliche gesetzliche Regelung vorschlagen.

Begründung:

Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG entsteht ein Anspruch auf Ruhegehalt, wenn die Beamtin oder der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayBeamtVG wird die hierfür maßgebliche Dienstzeit vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis abgerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Dies bedeutet in der derzeitigen Verwaltungspraxis, dass Dienstzeiten, die in Teilzeit abgeleistet wurden, nur entsprechend anteilig bei der Berechnung dieser Wartezeit berücksichtigt werden. Begründet wird dies mit der Regelung des Art. 24 Abs. 1 BeamtVG, wonach Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig sind, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Dies führt zu einer Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten.

Im Bund wurde § 4 Abs. 1 BeamtVG mit Wirkung zum 01.01.2017 abgeändert. Es wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die Berechnungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 BeamtVG, die der Berechnungsregel des Art. 24 Abs. 1 BayBeamtVG entspricht, bei der Berechnung der Wartezeit nicht anzuwenden ist mit der Folge, dass jede ruhegehaltfähige Dienstzeit mit ihrer Dauer und nicht mehr nur anteilig mit ihrem Umfang bei der Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt wird. Begründet wird dies mit einer europarechtskonformen Auslegung der Vorschrift.